



**Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 13. November 2010**

## **Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge**

# **TRANSPORTANHÄNGER**

## **Taktische Bezeichnung: TA**

Es gilt die Baurichtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark „Transportanhänger“ vom 8. Mai 2003 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen.

Die Änderungen sind in der Richtlinie wie folgt vermerkt: „**Änderungen**“

### **Vorbemerkungen**

Diese Richtlinie ist in Zusammenhang mit nachstehend angeführten Normen und Richtlinien in geltender Fassung zu verwenden:

1. EN 1846-1 „Feuerwehrfahrzeuge; Nomenklatur und Bezeichnung“

### **4. Liste der Gefährdungen**

Es gelten die an Kraftfahrzeuge gestellten Sicherheitsanforderungen, die in Italien durch einschlägige Gesetze umgesetzt sind. Das Fahrzeug muss uneingeschränkt zum Verkehr zulassungsfähig sein.

#### **5.2.1.1 Maße und Masse**

Die charakteristische Masse beträgt 750 kg. Die zulässige Gesamtmasse darf 1.500 kg nicht überschreiten.

#### **5.2.2.1 Allgemeines**

Wenn, bei Bedarf Geräteraumabschlüsse vorgesehen werden, sind diese staub- und wasserdicht auszuführen (z.B. Plane und Spriegel).



## **5.2.6 Lackierung und Beschriftung**

Es gelten die Vorschriften des Landesverbandes der Freiwilligen Feuerwehren Südtirols.

## **9.1 Feuerwehrtechnische Beladung**

Pflichtbeladung: Zurrgurte und Befestigungsteile für die Ladungssicherung in geeignetem Transportkasten.



## Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge

# Transportanhänger

## Taktische Bezeichnung: keine

### Inhalt:

1. Anwendungsbereich
2. Normative Verweisungen
3. Definitionen
4. Liste der Gefährdungen
5. Anforderungen
6. Prüfungen
7. Bedienungsanleitung
8. Fest eingebaute Ausrüstung
9. Beladung
10. Beladeplan

## **VORBEMERKUNGEN:**

Diese Richtlinie dient als Ausschreibungs- und Abnahmeunterlage und gilt ausschließlich im Zusammenhang mit folgenden Normen und Richtlinien:

- ÖNORM EN 1846 – 1 „Feuerwehrfahrzeuge, Nomenklatur und Bezeichnung“
- Allgemeine Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes.

Sie enthält nähere Ausführungsbestimmungen, Festlegungen, Beschreibungen und Einschränkungen.

## **1. ANWENDUNGSBEREICH:**

Der Transportanhänger ist ein Feuerwehrfahrzeug, der zum Verbringen diverser Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr dient.

## **2. NORMATIVE VERWEISUNGEN:**

Diese Richtlinie enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Sie sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und im Anhang ausgeführt.

## **3. DEFINITIONEN:**

gemäß ÖNORM EN 1846-2

## **4. LISTE DER GEFÄHRDUNGEN:**

~~Für Transportanhänger nicht relevant.~~ Es gelten die an Kraftfahrzeuge gestellten Sicherheitsanforderungen, die in ~~Österreich~~ durch einschlägige Gesetze umgesetzt sind. Das Fahrzeug muss uneingeschränkt zum Verkehr zulassungsfähig sein.

Italien

## **5. ANFORDERUNGEN:**

In der ÖNORM EN 1846-2 sind Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge enthalten. Soweit diese für Anhänger zutreffen, gelten diese und zusätzlich folgende:

Fachabteilung 7B – Katastrophenschutz und Landesverteidigung, Landesfeuerwehrinspektorat,  
8010 Graz, Paulustorgasse 4, Tel.: (0316) 877-3510, Fax: (0316) 877-4183, e-mail: [fa7b@stmk.gv.at](mailto:fa7b@stmk.gv.at)  
[www.katastrophenschutz.steiermark.at](http://www.katastrophenschutz.steiermark.at)

## 5.1 Sicherheitsanforderungen und/oder –abmessungen:

### 5.1.1.6 Bremsen:

Eine Feststellbremse in Verbindung mit der Auflaufbremse und ein einziehbares Kurbelstützrad an der Deichsel sind vorzusehen.

Zur sicheren Aufstellung sind an der Hinterseite des Anhängers zwei entriegelbare, mechanisch ausfahrbare Stützfüße anzubringen.

### 5.1.1.7 Reifenprofil:

Das Profil der Reifen ist für den Ganzjahreseinsatz (M+S Reifen) vorzusehen.

## 5.2 Leistungsanforderungen:

### 5.2.1 Allgemeines:

Die Deichsellänge des Anhängers ist so zu wählen, dass sich bei vorgepanntem Zugfahrzeug dessen Hecktüren ohne Abkuppeln des Feuerwehr-Transportanhängers öffnen lassen.

#### 5.2.1.1 Maße und Masse:

Zur Unterbringung der Beladung ist eine freie Ladefläche ohne Einschränkungen (z.B. Radkasten) von mind. 1250x1700 mm vorzusehen.

Das Anhängerfahrgestell ist so zu wählen, dass im Rahmen der zulässigen Gesamtmasse eine möglichst große Nutzlast verbleibt.

Die zulässige Gesamtmasse lt. KFG für leichte Anhänger beträgt 750 kg. Wird ein höheres zulässiges Gesamtgewicht gewählt, ist auf die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen für Kraftwagenzüge (Führerschein E und Verhältnis Zugfahrzeug zu Anhänger) Bedacht zu nehmen.

**Die zulässige Gesamtmasse darf 1.500 kg nicht überschreiten.**

#### 5.2.1.9 Anhängerkupplung:

Der Transportanhänger ist mit einer auflaufgebremsten Anhängervorrichtung mit Rückfahrautomatik auszustatten.

## 5.2.2 Aufbau:

### 5.2.2.1 Allgemeines:

Das Anhängerfahrgestell ist in verzinkter Stahlkonstruktion oder gleichwertig auszuführen.

Der Aufbau ist als Pritschenaufbau (mit Aufsatzbordwänden) auszuführen. Die heckseitige Bordwand ist abklappbar auszubilden.

**Bei Bedarf** Die Geräteraumabschlüsse sind staub- und wasserdicht ~~nach der „Allgemeinen Baurichtlinie“~~ auszuführen (z.B. Plane und Spriegel). Sind Geräteraumabschlüsse (z.B. Deckel) als Klappen ausgeführt, sind diese mittels Gasdruckfedern arretierbar auszuführen.

Zur sicheren Unterbringung der Ladung sind an mind. 3 Seiten der Ladefläche Vorrichtungen zur Befestigung von Transportsicherungssystemen (Zurrgurten u.ä.) vorzusehen.

5.2.2.2.6 Der Boden des Transportanhängers ist aus rutschfestem und leicht zu reinigendem Werkstoff herzustellen.

## 5.2.3 Elektrische Ausrüstung:

### 5.2.3.5 Beleuchtung:

Eine ausreichende Laderaumbeleuchtung (bei elektrisch mit dem Zugfahrzeug verbundenem Anhänger) ist vorzusehen.

### 5.2.6 Lackierung und Beschriftung:

**Es gelten die Vorschriften des Landesverbandes der Freiwilligen Feuerwehren Südtirols.**

Die Lackierung erfolgt nach der „Allgemeinen Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge“. Der Farbton „feuerrot, RAL 3000“ hat zu überwiegen.

~~Der Transportanhänger ist an der linken und rechten Fahrzeugseite mit der Beschriftung „Freiwillige Feuerwehr“ und dem „Ortsnamen“ mit einer Schrifthöhe von 60 mm zu versehen.~~

~~Heckseitig kann der Transportanhänger mit der Aufschrift „FEUERWEHR“ beschriftet werden.~~

## **6. PRÜFUNGEN:**

### **6.3 Abnahmeprüfung bei Lieferung**

Die Abnahmeprüfung hinsichtlich Leistungs- und Sicherheitsanforderungen für das Fahrzeug ist bei der Übernahme durch den Anwender oder durch eine vom ÖBFV befugte Prüforganisation durchzuführen.

Vor der Abnahmeprüfung sind durch den Hersteller die erforderlichen Ergebnisse von Teilprüfungen (Ausrüstungsgegenstände, sofern sicherheitstechnisch relevant, etc.) nachzuweisen und in Form von Prüfzeugnissen und Konformitätsbestätigungen zu belegen.

## **7. BEDIENUNGSANLEITUNG:**

### **7.1 Handbuch:**

Das Benutzerhandbuch muss in deutscher Sprache verfasst sein.

## **8. FEST EINGEBAUTE AUSRÜSTUNG:**

Keine

## **9. BELADUNG:**

Die Beladung ist so unterzubringen, dass die ordnungsgemäße Lagerung und Entnahme der Geräte sichergestellt ist und ausbildungstaktische Grundsätze weitestgehend eingehalten werden.

### **9.1. FEUERWEHRTECHNISCHE BELADUNG:**

Pflichtbeladung: ~~keine~~ **Pflichtbeladung: Zurrgurte und Befestigungsteile für die Ladungssicherung in geeignetem Transportkasten.**

	<b>BELADUNG</b>	<b>Nach ÖNORM (DIN)</b>	<b>Masse in kg</b>	<b>Stück</b>	<b>Gesamt- masse in kg</b>	<b>Bei Bedarf</b>
<b>11.</b>	<b>TECHNISCHE GERÄTE UND AUSRÜSTUNGEN</b>					
<b>11.7</b>	<b>Fahrzeugausrüstungen Radkeile für Anhänger</b>		0,8	2	1,6	

## **10. BELADEPLAN:**

entfällt

Fachabteilung 7B – Katastrophenschutz und Landesverteidigung, Landesfeuerwehrinspektorat,  
8010 Graz, Paulustorgasse 4, Tel.: (0316) 877-3510, Fax: (0316) 877-4183, e-mail: [fa7b@stmk.gv.at](mailto:fa7b@stmk.gv.at)  
[www.katastrophenschutz.steiermark.at](http://www.katastrophenschutz.steiermark.at)